

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 24. April 2015

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.08.2016

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.18-144/16

Zulassungsnummer:

Z-19.18-1979

Geltungsdauer

vom: **25. August 2016**

bis: **1. Mai 2020**

Antragsteller:

Saint-Gobain Rigips GmbH

Schanzenstraße 84

40549 Düsseldorf

Zulassungsgegenstand:

**Bauprodukt "Rigips Gitterstein" zum Verschließen von Überströmöffnungen in
feuerwiderstandsfähigen Bauteilen oder in Kanälen, die als Maßnahme zum Funktionserhalt
von Kabelanlagen gelten**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.18-1979 vom 24. April 2015.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 2.1.1, zweiter Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:
 - der dämmschichtbildende Baustoff "PALUSOL-Brandschutzplatte", Typ 100, gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-14 bzw. "PALUSOL® 100" gemäß europäischer technischer Bewertung ETA-15/0345,

2. Abschnitt 2.2.1.1 wird wie folgt ergänzt:

Die Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

3. Abschnitt 3.2.1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der erste Satz erhält folgende Fassung:

Die Bauprodukte vom Typ "Rigips Gitterstein" dürfen in folgende Bauteile im Innenbereich eingebaut werden:

 - b) Der dritte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
 - Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1¹, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA² (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1¹, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA², und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.) oder

4. Abschnitt 3.3.1 wird wie folgt geändert:
 - 3.3.1 Sofern nach bauordnungsrechtlichen Maßgaben Überströmöffnungsverschlüsse neben- und übereinander angeordnet werden dürfen, ist die Anordnung der Bauprodukte gemäß Anlage 3 nachgewiesen.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

¹ DIN EN 1992-1-1:2011-01 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

² DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau